



**MÜHLTAL**

# Entwicklungsplan Kinderbetreuung 2024

Mühlthal, den 18.04.2024

## **Impressum**

Gemeindeverwaltung Mühlthal  
Fachbereich 2 Familie und Soziales  
Ober-Ramstädter Straße 2-4  
64367 Mühlthal

Telefon: (0 61 51) 14 17-0  
Telefax: (0 61 51) 14 17-138  
E-Mail: [gemeinde@muehlthal.de](mailto:gemeinde@muehlthal.de)

Die Gemeinde Mühlthal ist eine Gebietskörperschaft. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister Willi Georg Muth.

## 1 Inhaltsverzeichnis

Einleitung/Vorwort.....	4
1. Rechtliche Grundlagen und Qualitätsmerkmale .....	5
1.1. Bundesweite Rechtsgrundlagen.....	5
1.2. Rechtsgrundlagen Hessen .....	6
1.3. Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz .....	6
1.4. Spannungsfeld Wunsch und Wahlrecht.....	8
1.5. Notfallpläne, Gewaltschutzkonzept und Beschwerdemanagement .....	8
2. Rahmenbedingungen.....	10
2.1. Fachkräftebedarf nach HessKifög.....	10
2.2. Landesfördermittel gemäß §§ 32 - 32e HKJGB .....	10
2.3. Elternbeiträge und Freistellung.....	11
2.4. Kostenausgleich gemäß § 28 HKJGB .....	11
2.6. Integration .....	12
2.7. Klimawandel und die Folgen für Kinderbetreuungseinrichtungen.....	13
3. Bestand der Betreuungsinfrastruktur .....	14
3.1. Platzvergabe.....	14
3.2. Tatsächliche Belegung nach Zeitmodulen.....	15
3.3. Personelle Situation.....	16
3.3.1. Fachkräftebindung.....	16
3.3.2. Ausbildung von Fachkräften.....	17
3.3.3. Ausweitung des Fachkräftecatalogs .....	17
4. Bedarfsfeststellung.....	19
4.1. Abgleich U3 .....	19
4.2. Abgleich Ü3 .....	20
4.3. Schulanfänger .....	23
5. Angebote der Kinderbetreuung in Einrichtungen .....	24
5.1. Übersicht Einrichtungen .....	24
5.2. Bestandsveränderungen Einrichtungen.....	24
5.3. Neubauvorhaben .....	26
5.4. Tagespflege für Kinder.....	26
6. Sonstige Angebote im Rahmen der Kinderbetreuung.....	26
6.1. Grundständige Finanzierung der Tagespflege .....	26
6.2. Kommunale Förderung der Tagespflege.....	27
6.3. Förderung privater Kinderbetreuung.....	27

<b>7. Veränderungen durch die Gemeindeentwicklung</b> .....	29
<b>7.1. Entwicklung der Geburtszahlen</b> .....	29
<b>7.2. Zu- und Wegzüge (0 Jahre bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs)</b> .....	30
<b>7.3. Beabsichtigte Neubaugebiete</b> .....	31
<b>8. Fazit</b> .....	32

## Einleitung/Vorwort

Die Gemeinde Mühlthal hat ihren „Entwicklungsplan Kinderbetreuung“ fortgeschrieben. Er liefert wichtige Daten zur aktuellen Situation im Bereich der Kinderbetreuung in Mühlthal für Kinder bis zum Schuleintritt und zeigt zukünftige Entwicklungen auf. Zusätzlich enthält der Entwicklungsplan Erläuterungen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie Förderinstrumente für die Kommune zur Verbesserung der Kinderbetreuung.

Mühlthal ist, wie viele Kommunen im Rhein-Main-Gebiet, ein attraktiver Wohn- und Arbeitsort. Dies stellt die Gemeinde vor viele Herausforderungen, um die Daseinsvorsorge der Bevölkerung sicherzustellen. Um auf zukünftige Bedarfe im Bereich Kinderbetreuung reagieren zu können, muss man die Einflussfaktoren erheben und erkennen.

Ab 2026 wird der Rechtsanspruch für die Betreuung in den Grundschulen in Kraft treten. Alle Grundschulen im Mühlthal nehmen am Programm „Pakt am Ganztage“ teil. Grundschulen und frühkindliche Kinderbetreuungseinrichtungen greifen auf das gleiche pädagogische Personal zu. Wir müssen daher mit einer weiteren Verschlechterung am Fachkräftemarkt rechnen. Viele Träger der frühkindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen reagieren schon heute auf den Fachkräftemangel und reduzieren ihre Öffnungszeiten.

Die Schaffung von neuen, zusätzlichen Betreuungsplätzen ist eine beträchtliche Herausforderung für alle Kommunen. Dies gilt für die finanziellen, personellen und infrastrukturellen Ressourcen. Die Errichtung einer neuen Einrichtung ist ein mehrjähriges Projekt. Ein akut festgestellter Mangel an Betreuungsplätzen kann daher nicht kurzfristig behoben werden. Eine kontinuierliche Planung ist ein elementarer Baustein, um entsprechenden Erkenntnisse zu erhalten. So sehen wir, dass in diesem Jahr die Abwanderung höher ist, als die Zuwanderung. Gleichzeitig steigt die Anzahl der Integrationsmaßnahmen und die Reduzierung der Betreuungsplätze. Ob sich dieser Trend fortsetzt, bleibt abzuwarten.

Mit Hilfe des jährlichen Entwicklungsplans Kinderbetreuung stellt die Verwaltung nicht nur statistische Werte zur Verfügung, sondern bietet zusätzlich Informationen zu gesetzlichen und gesellschaftlichen Veränderungen im Bereich Kinderbetreuung. Das Hauptziel des Entwicklungsplans ist dessen ungeachtet, eine bedarfsgerechte Planung der mittel- und langfristigen Kinderbetreuungs-kapazitäten zu gewährleisten und den Gremien der Gemeinde Mühlthal eine übersichtliche, hilfreiche Entscheidungsgrundlage zu liefern.

# 1. Rechtliche Grundlagen und Qualitätsmerkmale

## 1.1. Bundesweite Rechtsgrundlagen

Seit 1996 ist der Ausbau der Kinderbetreuung gesetzlich geregelt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind im 8. Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) festgelegt und bilden die gesetzliche Grundlage zur frühkindlichen Förderung auf Bundesebene. Neben den gesetzlichen Ansprüchen wurden verschiedene Förderinstrumente geschaffen, um den Ausbau der Kinderbetreuung zu stärken. Hierzu zählt u. a. das KiTa-Qualitätsgesetz als Nachfolgegesetz des Gute-Kita-Gesetz.

Hessen nutzt die Bundesmittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz für das Programm „Starke Teams, starke Kitas“. Das Programm fördert Maßnahmen, die das Arbeiten in multiprofessionellen Teams in Kindertageseinrichtungen begleitet.

Zu diesen Maßnahmen gehören die Veränderungen im HKJGB, die sich auf die Öffnung des Fachkräftekatalogs beziehen. Eine ausführliche Erläuterung zu dieser gesetzlichen Veränderung finden Sie unter dem Punkt 4.3.3. Ausweitung des Fachkräftekatalogs. Die gesetzlichen Veränderungen traten zum 01.08.2023 in Kraft.

## 1.2. Rechtsgrundlagen Hessen

Die Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung werden im zweiten Teil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) geregelt. Die §§ 25a – 25d HKJGB regeln die Mindeststandards für Tageseinrichtungen für Kinder.

Das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG), in Kraft getreten zum 01.01.2014, bündelt und vereinheitlicht die Regelungen zur Landesförderung, der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Außerdem regelt es die Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen neu. Das Gesetz fügt diese beiden Regelungsbereiche in das bestehende Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ein. Ziel der Neuregelung ist es, den Trägern mehr Gestaltungsspielräume bei der Organisation des Kita-Alltags einzuräumen.

Zusätzlich Mittel werden im Rahmen des Programmes „Starke Heimat“ für die Finanzierung der Kinderbetreuung bereitgestellt. So konnten die Grundpauschalen der Einrichtungen angehoben werden und erhöhen so den Betriebskostenzuschuss. Weitere Mittel aus diesem Programm kommen Einrichtungen zu Gute, die besonderen Herausforderungen ausgesetzt sind.

Die Schwerpunktförderung erfolgt:

- wenn ein hoher Anteil der zu betreuenden Kinder aus sozial benachteiligten Familien stammt.
- wenn ein hoher Anteil der zu betreuenden Kinder nicht Deutsch als Muttersprache besitzen.

Ferner stellt das Programm „Starke Heimat“ Zuschüsse für Einrichtungen bereit, die einen hohen Anteil an Kindern mit einer Behinderung aufweisen.

Das KiTa-Qualitätsgesetz, das als Nachfolger des Gute-Kita Gesetz angesehen wird, setzt andere Schwerpunkte in der Förderung. In Hessen werden die Fördermittel im Programm „Starke Teams, starke Kitas“ gebündelt und soll zukünftig multiprofessionelle Teams in Einrichtungen unterstützen. Hierzu wurden eine Novellierung des HKJGB vorgenommen und der Fachkräftecatalog erweitert.

## 1.3. Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

Der grundsätzliche Förderauftrag von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist im § 22 SGB VIII geregelt. Hiernach haben Tageseinrichtungen für Kinder die Aufgabe der Erziehung, Bildung und Betreuung in Bezug auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

§ 24 SGB VIII regelt den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung und in der Kindertagespflege:

#### **§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das **erste Lebensjahr** vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das **dritte Lebensjahr** vollendet hat, hat **bis zum Schuleintritt** Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.



Demnach haben Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Der Rechtsanspruch ab dem 3. vollendeten Lebensjahr ist gemäß Absatz 3 in einer Tageseinrichtung zu verwirklichen.

Der Rechtsanspruch kann gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger eingeklagt werden. Der örtliche Jugendhilfeträger ist in unserem Falle der Landkreis Darmstadt-Dieburg. Jedoch sind die Kommunen verpflichtet, ihre Betreuungskapazitäten entsprechend auszubauen, um den Rechtsanspruch zu verwirklichen.

#### **1.4. Spannungsfeld Wunsch und Wahlrecht**

Gemäß § 5 SGB VIII haben die Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht im Hinblick auf die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Leistungsberechtigten können zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe äußern. Die Hilfe bezieht sich hierbei auf die Bereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes. Die Kommune ist verpflichtet, die Leistungsberechtigten über dieses Recht zu informieren.

Die Gemeinde Mühlthal setzt diese gesetzliche Vorgabe durch die Priorisierungsmöglichkeit bei der Anmeldung eines Betreuungsplatzes in WebKita um. Alle Einrichtungen werden im WebKita Portal vorgestellt. Die Eltern können bis zu sechs Wunscheinrichtungen mit einer Priorisierung angeben. Es ist stets das Ziel, einen Platz in der Wunscheinrichtung gemäß Priorisierung anzubieten. Dies ist jedoch nicht immer möglich angesichts der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten.

#### **1.5. Notfallpläne, Gewaltschutzkonzept und Beschwerdemanagement**

##### **Die Notfallpläne**

Die Konzeptionen der Einrichtungen bilden den Rahmen der pädagogischen Arbeit. Sie geben Leitlinien für die Fachkräfte als auch für die Erziehungsberechtigten vor. Das Grundkonzept des pädagogischen Alltags wird in regelmäßigen Abständen angepasst. Gemäß § 45 Abs. 2 Nr.2 SGB VIII müssen Kinderbetreuungseinrichtungen Notfallpläne vorhalten. Sie geben vor, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, wenn der vorgegebene Fachkräfteschlüssel unterschritten wird. Es muss stets sicherstellt sein, dass keine Gefährdung der Kinder aufgrund von Fachkräftemangel entsteht.

Die Fachberatung des Landkreises ist unverzüglich über die Notsituation zu informieren. Die Meldung umfasst die erreichte Notfallstufe, die Ursache und die getroffenen Gegenmaßnahmen.

Die Notfallpläne sind in der Regel in vier Stufen unterteilt. In der ersten Stufe fallen besondere Angebote, wie Ausflüge oder Vorschulangebote weg. Die Vorbereitungszeiten der pädagogischen Kräfte entfallen zugunsten der Aufrechterhaltung der Betreuungszeiten. Häufig fallen in solchen Phasen auch Mehrarbeit für die pädagogischen Kräfte an, um die Betreuungszeiten zu gewährleisten.

In der zweiten Stufe des Notfallplanes muss die Anzahl der Kinder in den Gruppen reduziert werden. Dies erfolgt per Abfrage und auf freiwilliger Basis. Die Betreuung in den Randzeiten wird verkürzt. In der Stufe drei wird eine Notgruppe angeboten. Die Betreuungszeit wird in Regel nochmals reduziert. Ist die Nachfrage höher als die Kapazitäten, kommt ein Losverfahren zum Einsatz. Bisher ist es gelungen, eine Lösung mit den Eltern zu finden, sodass ein Losverfahren nicht zur Anwendung kam.

In Stufe 4 muss die Einrichtung vorübergehend geschlossen werden. Die Einrichtung schließt in Absprache mit dem Gemeindevorstand oder ersatzweise in Absprache mit dem Bürgermeister bzw. der/dem Ersten Beigeordneten. Der Notfallplan muss jedes Jahr aktualisiert werden.

Je gravierender der Personalmangel ist, desto häufiger kommen Notfallpläne zum Einsatz. Einige Einrichtungen reagieren auf diese Situation, indem sie die Betreuungszeiten in den Randzeiten reduzieren. Ein Schichtmodell wird dadurch entbehrlich. Erste Erfahrungen zeigen, dass es so gelingt, Personal zu binden. Die Betreuungszeiten orientieren sich an den Kernzeiten der tatsächlichen Belegung (siehe Punkt 3.2). Diese Maßnahme führt zu einer höheren Betreuungsverlässlichkeit. Allerdings reduzieren sich die Betreuungsangebote für Eltern, die auf längere Betreuungszeiten angewiesen sind.

### **Das Gewaltschutzkonzept**

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr.4 SGB VIII sind Gewaltschutzkonzepte in den Einrichtungen vorzuhalten. Bestandseinrichtungen unterliegen einer Übergangsregelung und müssen bis 01.08.2024 über ein Gewaltschutzkonzept verfügen. Sie sollen den Schutz von Kindern in Einrichtungen verbessern. Überlastungen im pädagogischen Alltag können verschiedene Folgen mit sich ziehen. Daher ist der Schutz von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen gesellschaftlich stärker in den Fokus gerückt. Ein Gewaltschutzkonzept umfasst eine Risiko- und Ressourcenanalyse bezogen auf die Einrichtung und ihre Gegebenheiten. Der Bereich Prävention umfasst Maßnahmen, die jegliche Form von Gewalt im Vorfeld unterbindet. Solche Konzepte müssen daher von den Teams gemeinsam entwickelt werden, damit sie funktionieren. Bei Vorfällen sind Interventionsmaßnahmen zu ergreifen. Hier helfen standardisierte Prozesse bei der Aufklärung. Nur mit Hilfe einer lückenlosen Aufklärung des Vorfalles ist eine Verarbeitung für die Betroffenen möglich. Die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Ereignis können zusätzlich für die Zukunft präventiv wirken.

Vorrangig ist jedoch die Verhinderung von Gewalt jeglicher Art durch die Implementierung eines Gewaltschutzkonzeptes. Das Team muss das Gewaltschutzkonzept für ihre Einrichtung gemeinsam erarbeiten. So ist sichergestellt, dass dieses Konzept auch mit Leben erfüllt wird.

### **Das Beschwerdemanagement**

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr.4 SGB VIII muss jede Kinderbetreuungseinrichtung ein Beschwerdemanagement vorhalten. Bestandseinrichtungen unterliegen einer Übergangsregelung und sollen bis 01.08.2024 ein Beschwerdemanagement nachweisen. Das Beschwerdemanagement richtet sich an Eltern und Kinder gleichermaßen. Ziel eines Beschwerdemanagements ist es, Prozesse zu definieren, damit Beschwerden oder Anregungen systematisch und vollständig bearbeitet werden. Beschwerden helfen, Verbesserungen zu erzielen und so die Zufriedenheit herzustellen.

Es ist ein Instrument zur Selbstvertretung und Beteiligung von Eltern und Kindern der Einrichtung. Insbesondere für Kinder werden so Strukturen geschaffen, ihre Anliegen kindgerecht zu adressieren. Partizipation, Demokratiebildung und Selbstwirksamkeit wird für Kinder so erfahrbar. Der Schutz von Kindern wird entsprechend gestärkt.

Eltern können durch ihre Beschwerden und Anregungen partizipieren. Sie können damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen leisten.

## 2. Rahmenbedingungen

### 2.1. Fachkräftebedarf nach HessKifög

Das HessKifög bemisst den Mindeststandard des Fachkräfteschlüssels einer Einrichtung. Dieser richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder in den jeweiligen Betreuungseinrichtungen, in den jeweiligen Zeitmodellen und nach dem vorgesehenen Betreuungsschlüssel für die zu betreuende Altersgruppe. Zusätzlich zu der Betreuungszeit werden 20 % der Arbeitszeit für die Vorbereitung und 22 % Ausfallzeiten des Personals veranschlagt. Leitungskräfte und stellvertretende Leitungskräfte werden je nach Größe der Einrichtung vom Kinderdienst freigestellt bzw. teilweise freigestellt. Seit 01.07.2022 sind im TVöD Regenerations- und Entlastungstage verankert, die bisher nicht in der Ausfallquote berücksichtigt werden. Wir haben uns daher entschlossen, die Sommerschließzeiten um eine Woche zu verlängern, um diese Ausfallzeiten zu kompensieren.

Zum Stichtag 01.03. wird die Bedarfsberechnung gemäß § 47 HKJGB durch den örtlichen Jugendhilfeträger erhoben. Sie dient der Überwachung des Fachkräfteschlüssels und der Ermittlung der Landesförderung und soll den Ausbau von Kapazitäten durch Festlegungen einer potentiellen Abdeckungsquote in der Zukunft fördern.

### 2.2. Landesfördermittel gemäß §§ 32 - 32e HKJGB

Hier sind die gesetzlichen Grundlagen für die Voraussetzungen, die Art und Höhe der Förderung geregelt. Das Förderverfahren ist in der entsprechenden Auslegungsregelung verankert. Die Betriebskostenförderung ist stichtagsbezogen. Der Förderstichtag ist jeweils der 1. März für jedes Kalenderjahr.

Folgende Pauschalen können beantragt werden:

<b>Pauschale</b>	<b>Grundlage</b>
Grundpauschale	je nach Alter und Betreuungsumfang der Kinder
Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG	Anzahl der betreuten Kinder
Qualitätspauschale	Für Kinder in Einrichtungen, die nach dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen arbeiten
Schwerpunkt-Kita-Pauschale	Für Kindertageseinrichtungen mit hohem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund oder aus einkommensschwächeren Familien
Pauschale zur Förderung von Kindern mit Behinderung	Für jedes Kind, das die Maßnahmenpauschale nach oder analog der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz erhält

Kleinkita-Pauschale	Für Kinderkrippen, Kindergärten und altersübergreifende Kindertageseinrichtungen, max. in der Größe einer Gruppe
---------------------	--

### Investive Landesförderung

Für alle neu entstandenen Einrichtungen wurde die Investivförderung beantragt. Die Naturkita in Trautheim und Nieder-Beerbach wurden mit der Priorisierung 3 in die Liste der zu fördernden Einrichtungen aufgenommen. Die Kita am Dornberg wurde bisher noch nicht berücksichtigt.

### 2.3. Elternbeiträge und Freistellung

Ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 wurde die Freistellung von 6 h Kinderbetreuung gemäß § 32 c HKJGB umgesetzt. Pro Kind erhalten wir eine Pauschale von aktuell 149,16 EUR monatlich.

Die Förderung erfolgt seitens des RP Kassel an die Gemeinde Mühlthal in zwei jährlichen Raten.

### 2.4. Kostenausgleich gemäß § 28 HKJGB

Für Mühlthaler Kinder, die in Nachbarkommunen betreut werden, sind Ausgleichszahlungen nach § 28 HKJGB an die betreuende Kommune zu zahlen. Dies stellt momentan eine Ausnahmeerscheinung dar, da auch die Nachbarkommunen vorrangig ihre Bürgerinnen und Bürger mit Kinderbetreuungsplätzen versorgen. Ausnahmen ergeben sich durch Zuzüge und Betriebskindergärten. Gleiches gilt für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Mühlthal haben. Vorrangig werden Mühlthaler Kinder versorgt und nur im Einzelfall, durch entsprechende Betreiberverträge, Kinder aus anderen Kommunen versorgt.

Mühlthaler Kinder, die in Nachbarkommunen betreut werden:

	2020	2021	2022
U3 Kinder	16	10	15
Ü3 Kinder	21	20	27
<b>Summe</b>	<b>37</b>	<b>27</b>	<b>42</b>

Auswärtige Kinder, die Kinderbetreuungseinrichtungen in Mühlthal besuchen:

	2020	2021	2022
U3 Kinder	4	2	3
Ü3 Kinder	3	3	2
<b>Summe</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>5</b>

Es handelt sich hierbei um Kinder von Mitarbeiter\*innen des jeweiligen Trägers, die gemäß Betreibervertrag aufzunehmen sind.

## 2.6. Integration

Neben dem generellen Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz haben Kinder mit Einschränkungen in der geistigen, körperlichen und psychischen Entwicklung Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen einer Integrationsmaßnahme in einer wohnortnahen Kinderbetreuungseinrichtung. Die Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2014 i. d. Fassung vom 28.04.2014 regelt das Integrationsverfahren und die damit verbundenen Rahmenbedingungen für den Leistungserbringer. Weitere Erläuterung finden sich im Rahmenhandbuch des Landkreises Darmstadt-Dieburg, das aktuell überarbeitet wird.

Die maximale Anzahl von Integrationskindern ist aktuell auf 3 Kinder pro Gruppe begrenzt. Bei derzeit 34 Gruppen im Ü3-Bereich können somit 102 Integrationskinder versorgt werden.

Wegfall von Betreuungsplätzen infolge von Integrationsmaßnahmen:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Platzverlust durch Integrationsmaßnahmen	-32	-34	-50	-48	-41	-50

Aktuell vergehen zwischen der Beantragung von Integrationsmaßnahmen und deren Bewilligung 6 – 9 Monate. Wir gehen daher davon aus, dass in 2024 noch Integrationsmaßnahmen beantragt wurden, die bisher noch nicht genehmigt worden sind.

Bei der Planung sind Integrationsplätze im Ü3-Bereich vorrangig zu betrachten, da der Integrationsbedarf überwiegend bei Kindern im Alter von über 3 Jahren zum Tragen kommt. Das Handbuch Integration des Landkreises verweist auf einen ansteigenden Bedarf an Integrationsmaßnahmen.

Aufgrund von Integrationsmaßnahmen können circa 50 Plätze nicht belegt werden. Das entspricht zwei Ü3-Gruppen. Daher ist eine tatsächliche Sicherstellung des Rechtsanspruchs nur mit einer Versorgungsquote von über 100 % zu erreichen. Ausgehend von einem Mehrbedarf von 50 Plätzen wird empfohlen, die Versorgungsquote auf 109 % anzupassen. Für Integrationsmaßnahmen muss zusätzliches Personal vorhalten (mindestens 15 h pro Integrationsmaßnahme) werden.

## 2.7. Klimawandel und die Folgen für Kinderbetreuungseinrichtungen

Zunehmend erreichen uns Anfragen von Eltern, Einrichtungsleitungen und Trägern in Hinblick auf die Folgen des Klimawandels. Dies zeigt sich insbesondere in den erhöhten Raumtemperaturen sowie bei der Nutzung des Außengeländes im Sommer.

In Bestandsgebäuden sind zunehmend Lösungen gefragt, die Kinder und Beschäftigte gleichermaßen schützen, bei hohen Temperaturen. Große Glasflächen schaffen ein helles und freundliches Umfeld, jedoch heizen sie sich bei hohen Temperaturen entsprechend stark auf. Das Lüften in den kühlen Morgenstunden ist zwar unerlässlich und dennoch häufig nicht ausreichend bei Temperaturen über 30 Grad. Erste Maßnahmen zur Verbesserung der Klimasituation in einer Bestandseinrichtung wurden geplant, wie die Dachbegrünung und Ergänzung einer Photovoltaikanlage. Zusätzlich erfolgt die Begrünung der Zaunelemente in einer Einrichtung. Inwieweit die Wärmepumpe auch für die Kühlung der Räume genutzt werden kann, wird aktuell geprüft.

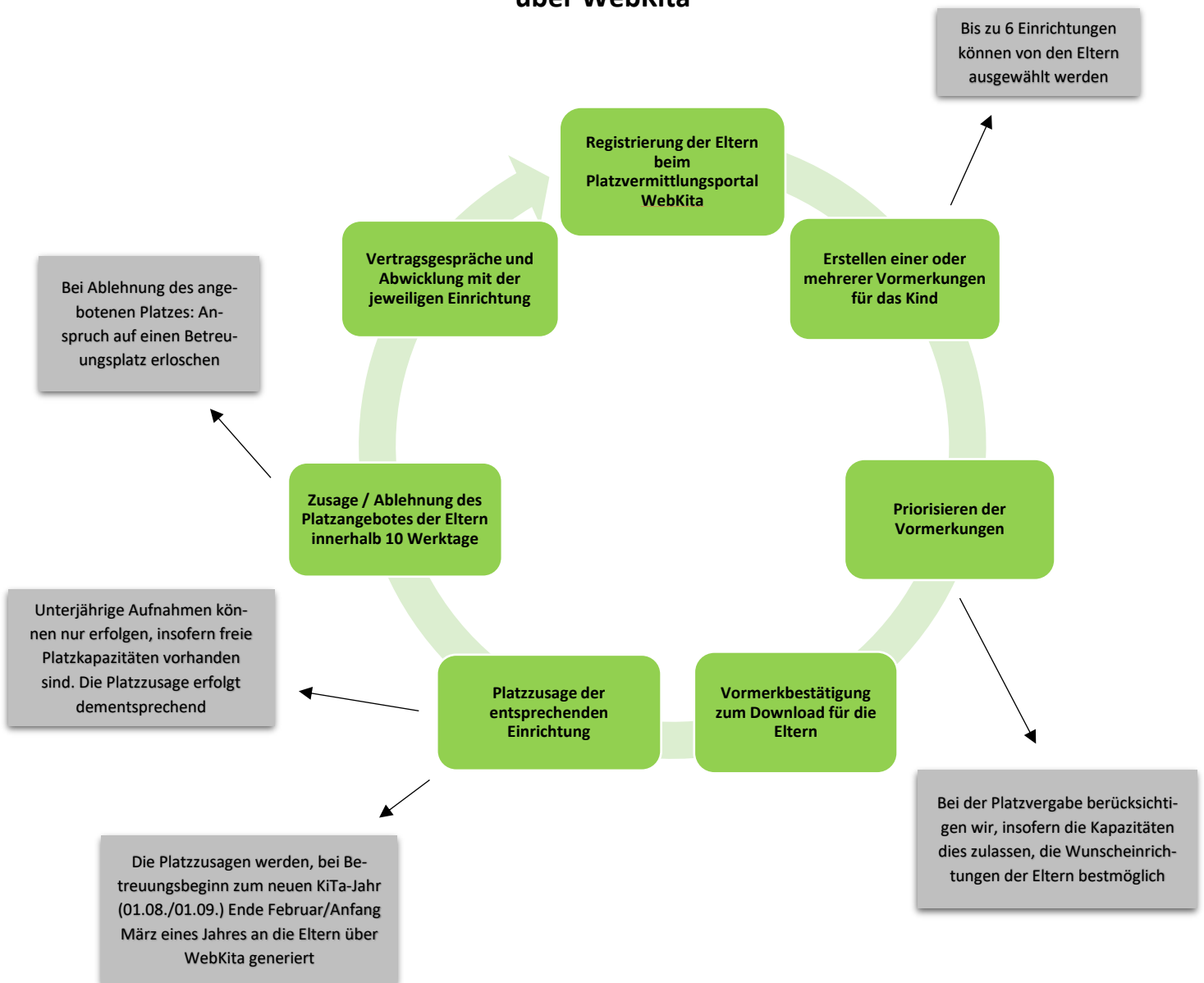
Bei Neuanlagen müssen daher diese Veränderungen berücksichtigt werden. Häufig ist hier noch keine ausreichende Vegetation vorhanden, die Schatten spenden kann. Bei der Neuanlage eines Außengeländes muss daher die Bepflanzung so angelegt sein, dass auf klimaresistente Pflanzen zurückgegriffen wird. Zusätzlich muss mit Hilfe von Sonnensegeln und Sonnenschirmen eine Beschattung erfolgen.

Der Standort und die Beschaffenheit von Spielgeräten müssen zukünftig so geplant werden, dass sie auch in Hitzeperioden genutzt werden können. Bei nahezu allen Bestands-einrichtungen sind Maßnahmen erforderlich, um auf die klimatischen Veränderungen zu reagieren. Wasserspielstellen sind im Sommer bei den Kindern sehr beliebt und können hier eine gute Ergänzung darstellen sowie die Begrünung von Zäunen und Dächern. Jede Maßnahme sollte gemäß dem Kosten-Nutzen-Prinzip kritisch hinterfragt werden.

### 3. Bestand der Betreuungsinfrastruktur

#### 3.1. Platzvergabe

##### Platzvergabeprozess über WebKita

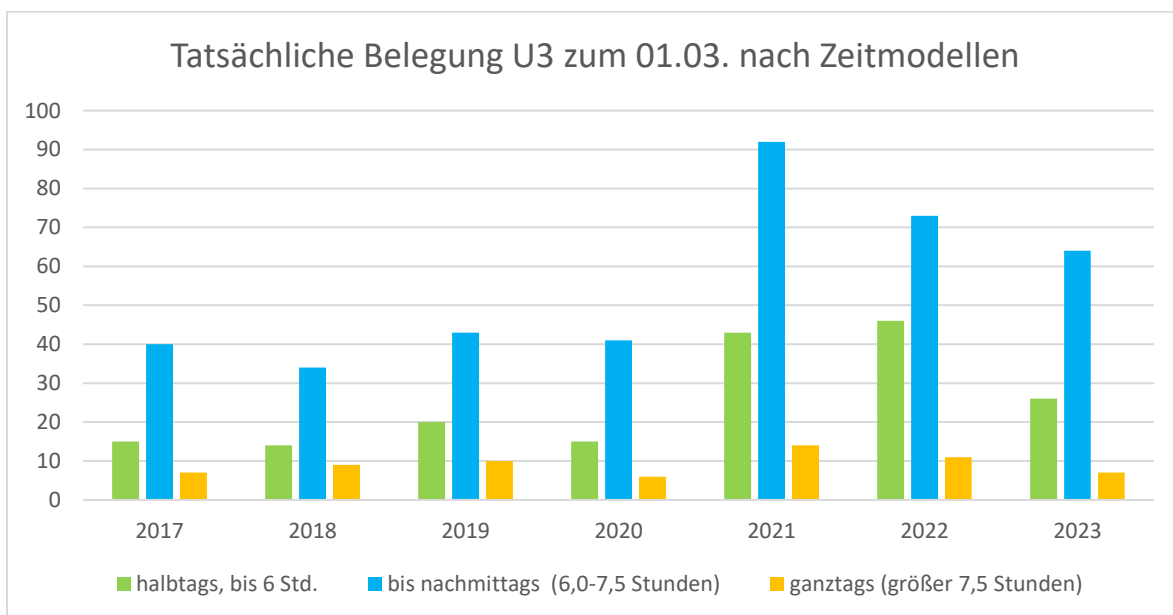


Die Vergabe des Platzes richtet sich nach dem Alter des Kindes und nicht nach dem Anmeldezeitpunkt. Somit kann sich der Platz auf der Warteliste verändern, wenn ein älteres Kind nach Mühlthal zuzieht oder auch wegzieht.

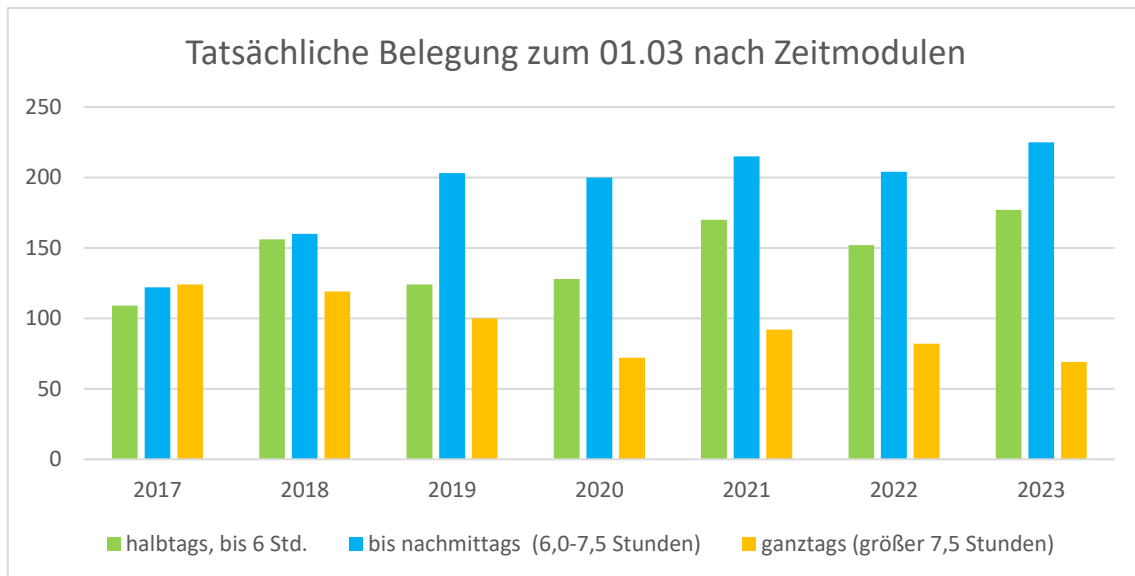
### 3.2. Tatsächliche Belegung nach Zeitmodulen

Belegung U3 zum Stichtag 01.03.	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
halbtags (bis 6 Std.)	15	14	20	15	43	46	26
bis nachmittags (6,0-7,5 Stunden)	40	34	43	41	92	73	64
ganztags (größer 7,5 Stunden)	7	9	10	6	14	11	7
<b>Gesamtanzahl</b>	<b>62</b>	<b>57</b>	<b>73</b>	<b>62</b>	<b>149</b>	<b>130</b>	<b>97</b>

Belegung Ü3 zum Stichtag 01.03.	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
halbtags (bis 6 Std.)	109	156	124	128	170	152	177
bis nachmittags (6,0-7,5 Stunden)	122	160	203	200	215	204	225
ganztags (größer 7,5 Stunden)	124	119	100	72	92	82	69
<b>Gesamtanzahl</b>	<b>355</b>	<b>435</b>	<b>427</b>	<b>400</b>	<b>477</b>	<b>438</b>	<b>471</b>







Die Grafik zeigt, dass der Hauptbetreuungsbedarf bei 7,5 h pro Tag liegt. Eine Betreuung bis 6 h pro Tag ist in der Regel nicht ausreichend, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben, insbesondere, wenn Wegezeiten zum Arbeitsplatz anfallen. Dies sollte bei der Planung zukünftiger Einrichtungskapazitäten beachtet werden.

### 3.3. Personelle Situation

In Hessen fehlen bis 2030 circa 25.000 Fachkräfte und 37.000 Kitaplätze gemäß einer Erhebung der Bertelsmann-Stiftung von 2020. Trotz starker Bemühungen aller Städte und Kommunen hessenweit, bleibt die Verwirklichung des Rechtsanspruches zur Kinderbetreuung eine Herausforderung. Die neuste Erhebung der Bertelsmann-Stiftung zeigt weiterhin eine große Lücke zwischen Angebot und Nachfrage bei der Kinderbetreuung. Eine akute Verbesserung wäre durch die Kürzung der Betreuungszeiten auf 6 h möglich.

Ein Trend in diese Richtung lässt sich dahingehend erkennen, das freie Träger maximale Betreuungszeiten von 8 h anbieten.

Neben den gestiegenen Baukosten für neue Einrichtungen, ist insbesondere der Fachkräftemangel nicht mehr zu kompensieren. So kann es immer wieder zu Einschränkungen im Betreuungsangebot kommen. Dies zeigt sich insbesondere bei sofortigem Ausfall von Personal aufgrund eines Beschäftigungsverbotes. Hier ist eine Kompensation in der Regel nicht mehr möglich.

Sowohl in den gemeindeeigenen Einrichtungen als auch bei den Trägern wurden zusätzliche Ausbildungskapazitäten aufgebaut, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Zusätzlich ist mit einer Abwanderung des pädagogischen Personals in die Schulkinderbetreuung zu rechnen. Infolge der höheren Anzahl an zu betreuenden Kinder ist eine höhere tarifliche Eingruppierung an Grundschulen für Erzieher vorgesehen.

#### 3.3.1. Fachkräftebindung

Der Bindung von vorhandenen Fachkräften kommt eine wichtige Rolle zu. Die Gemeindeverwaltung hat mit einer Onboarding-Strategie reagiert, die stetig weiterentwickelt wird. Es hat sich gezeigt, dass Praktika und FSJ-Angebote gute Angebote sind, um zukünftige

Fachkräfte an uns zu binden. Daher bieten wir verschiedene Möglichkeiten, in unseren Einrichtungen tätig zu werden. Wir kooperieren mit zwei Fachschulen im Landkreis und bilden erstmalig ab September 2023 eine Erzieherin im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung aus. Die 3-jährige Ausbildung wird vollständig vergütet und durch die Fachkräfteoffensive des Landes Hessen gefördert. Die Praxisanleitungen sind für zwei Stunden in Woche freigestellt und erhalten eine entsprechende Vergütungspauschale.

Eine weitere Maßnahme, unser Fachpersonal zu binden, ist die Einführung von Wertgutscheinen für die Mitarbeitenden, die in ausgewählten Geschäften in Mühlthal eingelöst werden können. Seit 01.12.2022 bietet die Gemeinde Mühlthal ihren Mitarbeitenden ein kostenfreies Jobticket Premium. Alle Mitarbeitenden erhalten kostenfreien Eintritt in das Freibad Traisa. Die freien Träger bieten ähnliche Anreize wie z.B. Mitarbeiterrabatte, Betreuungsplätze für Mitarbeitende oder Fahrradleasing.

Die Gemeinde bietet den pädagogischen Mitarbeitern umfangreiche Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung. Dieses Angebot wird durch regelmäßige Teamsitzungen und Supervisionen ergänzt.

### 3.3.2. Ausbildung von Fachkräften

Wir bieten in unseren Einrichtungen verschiedene Ausbildungsangebote zur Gewinnung von Fachkräften. Hierzu zählen

- Schülerpraktika
- Stellen für das Freiwillige Soziale Jahr
- Ausbildung zum Sozialassistenten/zur Sozialassistentin
- Erzieher/innen-Ausbildung nach dem PivA<sup>1</sup> Modell
- Berufspraktikumstellen für Erzieher/innen im Anerkennungsjahr
- Berufspraktikumstellen für Kindheitspädagog/innen im Anerkennungsjahr

Wir haben unsere Reaktionszeit auf Bewerbungen im pädagogischen Bereich stark verkürzt und bieten innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Bewerbungsfrist ein Bewerbungsgespräch mit Hospitationsmöglichkeit an. Zusätzlich haben wir unseren Radius der Fachkräftesuche ausgeweitet.

Aus dem Landesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ erhalten wir Fördermittel für unsere Praxisanleitungen und für die praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin in den gemeindlichen Kitas.

Wir fördern den Fachkräftenachwuchs für pädagogisches Personal auch über unsere Betriebskostenzuschüsse. Die Stellenpläne der freien Träger sind mit entsprechenden Stellen ausgestattet.

### 3.3.3. Ausweitung des Fachkräftecatalogs

So können zukünftig auch Logopäden und Ergotherapeuten zur Mitarbeit in einer Kindertagesstätte eingesetzt werden. Eine entsprechende pädagogischen Weiterqualifizierung von 160 Stunden ist nachzuweisen. Diese Ausweitung ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, jedoch nicht ausreichend. Das neue Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ will gezielt multiprofessionelle Teams fördern.

---

<sup>1</sup> Praxisintegrierte vergütete 3-jährige Ausbildung zur/zum Erzieher\*in

Die tarifliche Eingruppierung dieser Mitarbeitenden ist bisher noch nicht geklärt. Elterngespräche, Entwicklungsberichte und Portfolioarbeit bleibt weiterhin den ausgebildeten Erziehern vorbehalten. Allerdings ist diese generelle Entlastung des pädagogischen Personals zu begrüßen.

## 4. Bedarfsfeststellung

### 4.1. Abgleich U3

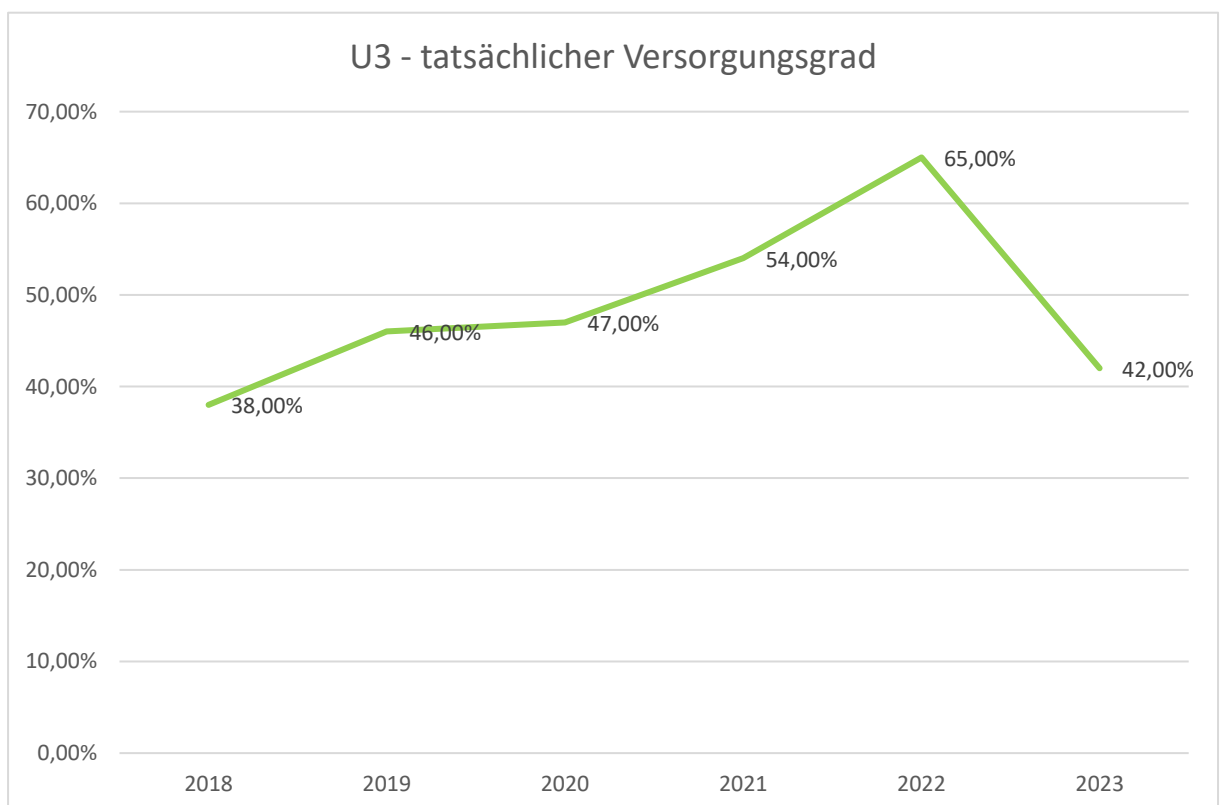
Fehlende Plätze laut Warteliste (Stand vom 04.03.2024):

Kindergartenjahr	2023/2024	2024/2025
Kinder auf der Warteliste	37	16

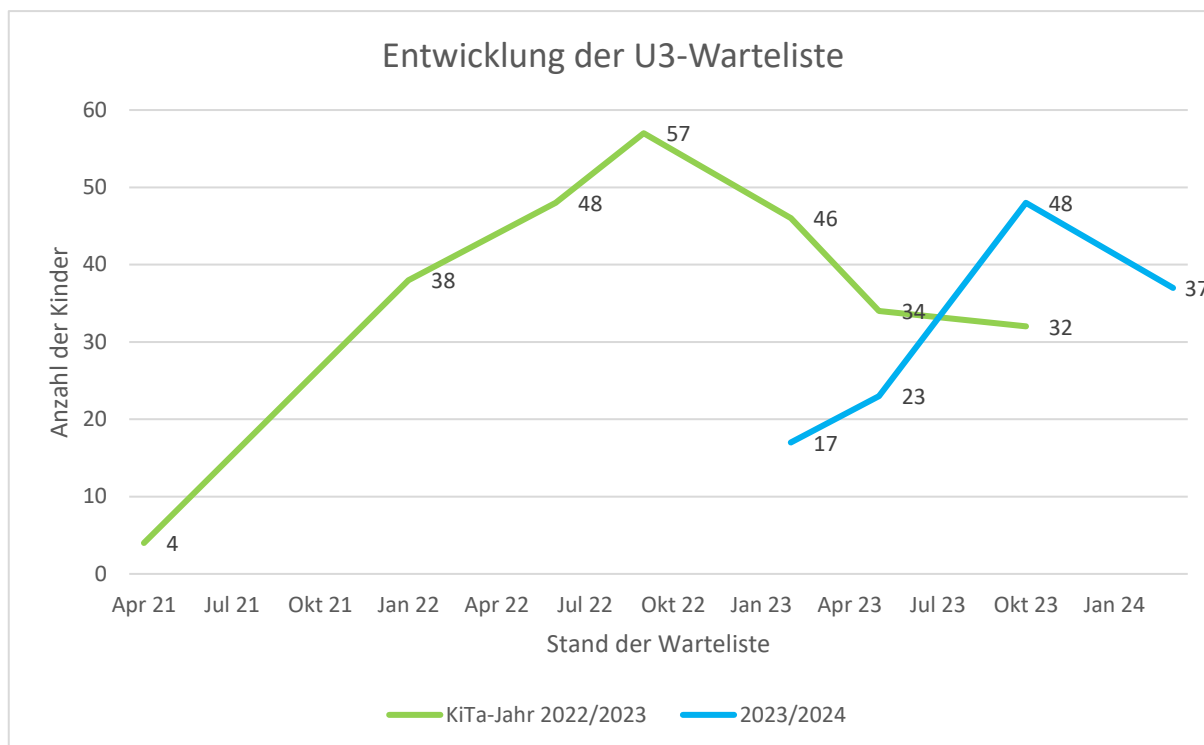
Die Kinder auf der Warteliste sind dem Kindergartenjahr zugeordnet, in dem sie ihren Rechtsanspruch erfüllen werden. Im U3-Bereich haben Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Hieraus ist zu erkennen, dass Kinder aus dem vergangenen Kindergartenjahr weiterhin auf einen Betreuungsplatz warten. Weiterhin verzeichnen wir eine deutliche Steigerung der Nachfrage im U3-Bereich. Im Entwicklungsbericht des Landkreises von 2020/2021 lag die durchschnittliche Versorgungsquote im Landkreis bei 43 % und in Mühlthal bei 65 %. Wir konnten zwischenzeitlich die Versorgungsquote nochmals verbessern. Im Kindergartenjahr 2023/2024 hat sich die Versorgungsquote auf 42 %, aufgrund gestiegener Geburtenzahlen, verschlechtert. Allerdings wird sich die Versorgungsquote im kommenden Kindergartenjahr aufgrund der Schließung von Haus Arche und Farbenfroh wieder verschlechtern.

**Entwicklung des tatsächlichen Versorgungsgrades in der U3-Betreuung, nach Bedarfsplanung:**



### Entwicklung der Warteliste im U3-Bereich:



Hier ist zu erkennen, dass wir die Warteliste bereits – aufgrund neu in Betrieb genommener Einrichtungen – verkürzen konnten (beispielsweise zum 01.07.2022 die Inbetriebnahme des Hauses Arche).

Dennoch stellen wir fest, dass der Bedarf an U3-Betreuungsplätzen und -Anmeldungen weiterhin zunimmt und somit weitere Betreuungsplätze in diesem Bereich geschaffen werden müssen.

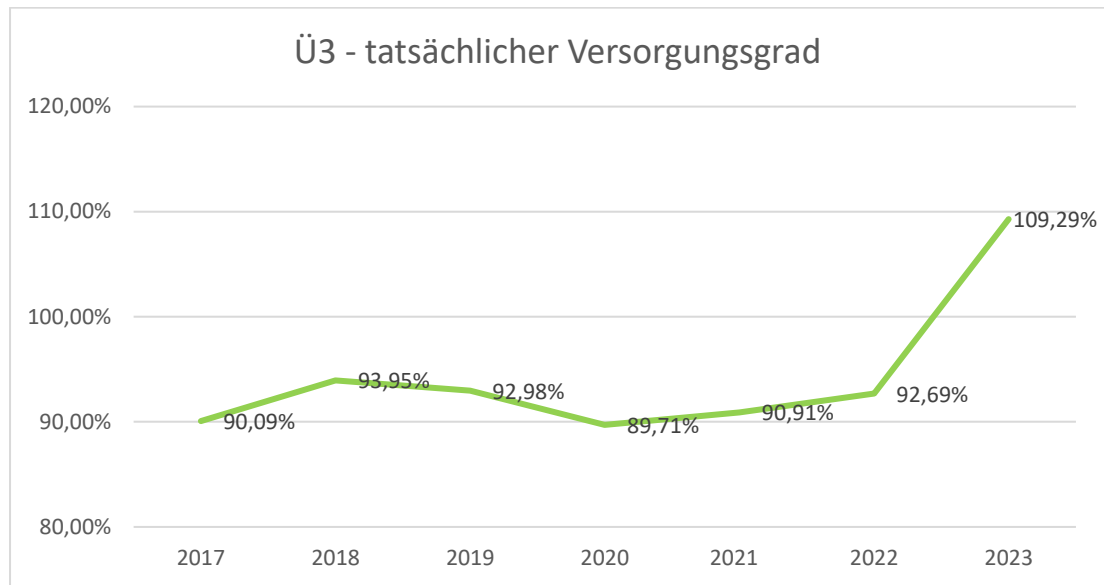
### 4.2. Abgleich Ü3

Fehlende Plätze laut Warteliste (Stand vom 04.03.2024):

Kindergartenjahr	2024/2025	2025/2026
Kinder auf der Warteliste	45	60

Die Kinder auf der Warteliste sind dem Kindergartenjahr zugeordnet, in dem sie ihren Rechtsanspruch erfüllen werden. Im Ü3-Bereich haben Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

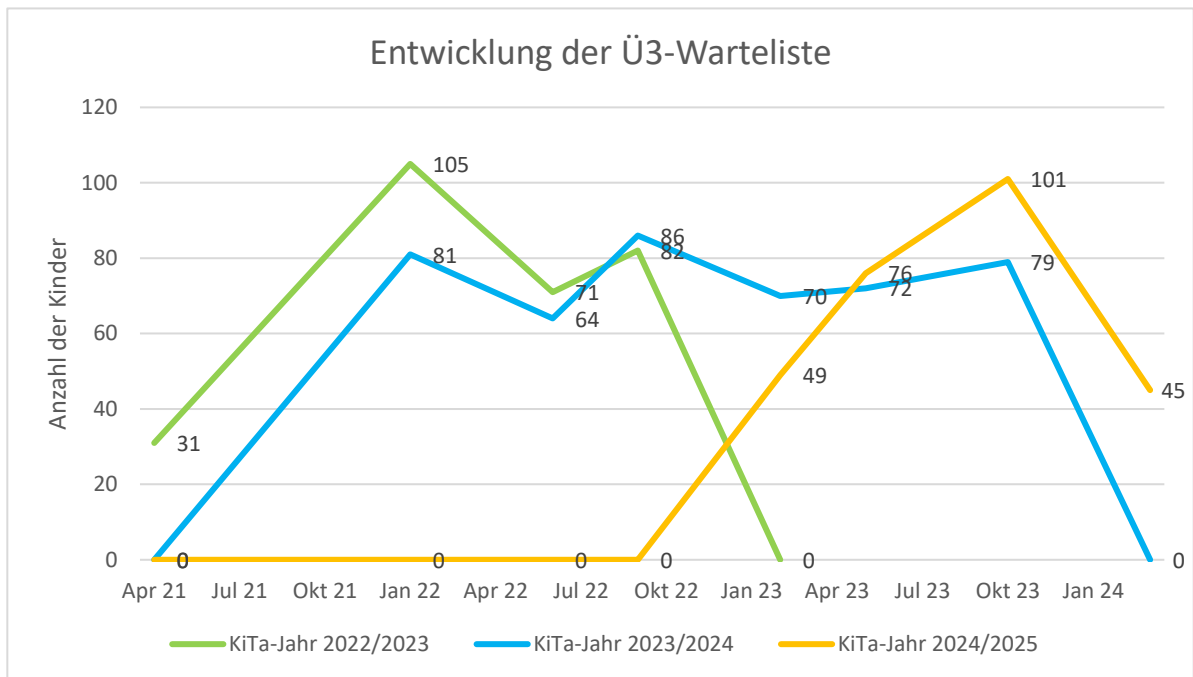
**Entwicklung des tatsächlichen Versorgungsgrades in der Ü3-Betreuung, nach Bedarfsplanung:**



Die Versorgungsquote konnte aufgrund sinkender Nachfrage im Ü3 Bereich verbessert werden. Wir konnten mit der Platzvergabe im Februar 2024 alle Kinder aus dem Kindergartenjahr 2023/2024 versorgen. Die Erweiterung der Naturkitas Trautheim und Nieder-Beerbach sorgt für weitere Plätze.

Der Versorgungsgrad von 109 % ist auf die steigende Anzahl von Integrationsmaßnahmen zurückzuführen. Beim Versorgungsgrad werden allerdings nur die Geburtenzahlen berücksichtigt, sodass Zuzüge hier unberücksichtigt bleiben und der weitere Ausbau von Ü3-Plätzen notwendig ist.

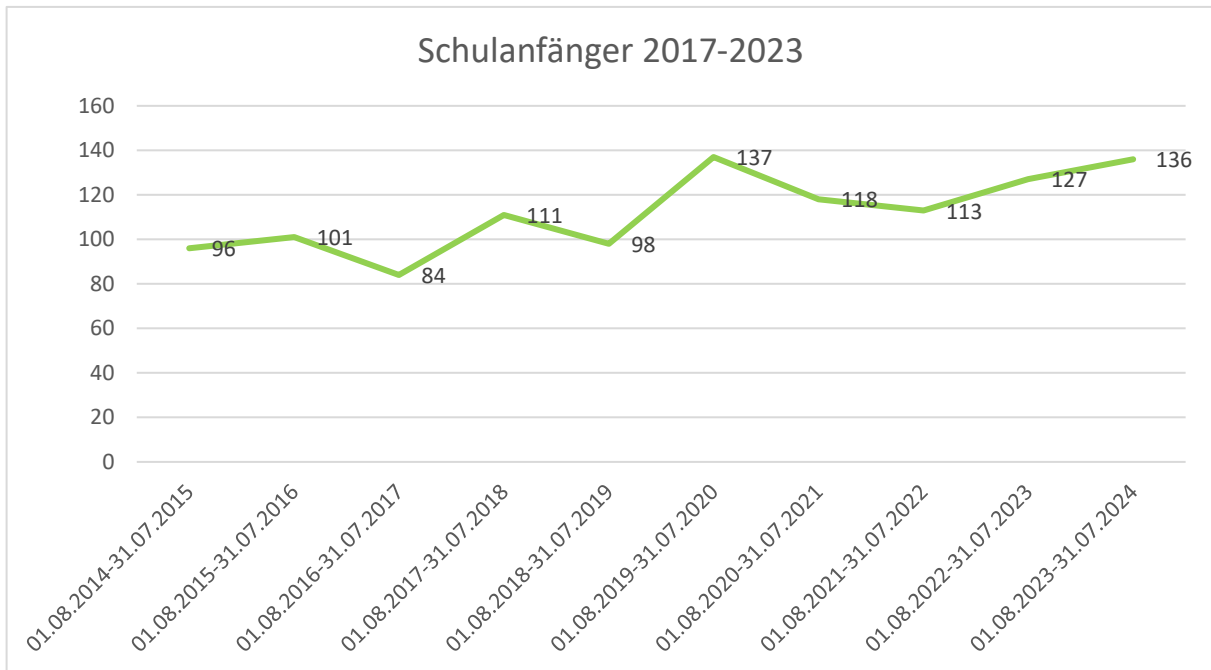
### Entwicklung der Warteliste im Ü3-Bereich:



Hier ist zu erkennen, dass wir die Warteliste aufgrund neuer Einrichtungen bereits stark reduzieren konnten. Die Inbetriebnahme der beiden Naturkitas führte vor allem zwischen Januar und Mai 2022 zu einer Verringerung der auf der Warteliste verbleibenden Kinder. Ab Juli 2022 kamen zusätzliche Kapazitäten durch die Eröffnung der Einrichtung Haus Arche hinzu, die jedoch im Sommer 2024 wieder wegfallen.

Bei der Platzvergabe für das kommende KiTa-Jahr (2024/2025) erhalten alle Kinder, die bis Dezember 2024 das 3. Lebensjahr vollenden haben, einen Betreuungsplatz. Durch den Ausbau der beiden Naturkitas Trautheim und Nieder-Beerbach können wir voraussichtlich dann im Frühjahr 2025 weitere Plätze vergeben.

### 4.3. Schulanfänger





## 5. Angebote der Kinderbetreuung in Einrichtungen

### 5.1. Übersicht Einrichtungen

Ab 01.08.2024 verfügt die Gemeinde Mühlthal über insgesamt 11 Kinderbetreuungseinrichtungen. Hiervon sind 7 Kindertagesstätten ausschließlich Ü3-Einrichtungen, eine U3-Einrichtung sowie 3 Einrichtungen, die sowohl über einen U3-, als auch über einen Ü3-Bereich verfügen.

Unsere Einrichtungen werden von 5 verschiedenen Trägern betrieben. Hierunter sind konfessionelle (Evangelische Kirche, Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie), freie Träger (Förderverein Kinder und Jugend Traisa e.V., Dibber gGmbH) sowie die Gemeinde Mühlthal als kommunaler Träger.

Einrichtung	Kinder laut BE U3	Kinder laut BE Ü3	Kinder insgesamt nach BE
Ev. Kindergarten Nieder-Beerbach		70	70
Ev. Kindergarten Nieder-Ramstadt		75	75
Ev. Kindergarten Traisa		100	100
Haus Arche	24	25	49 (entfällt zum 30.06.2024)
Kindertagesstätte Farbenfroh	40		40 (entfällt zum 31.12.2024)
Kindertagesstätte am Dornberg ab 01.08.2024	60	25	85
Kindertagesstätte Stiftstraße		100 (88 <sup>2</sup> )	100 (88)
Kindertagesstätte am Pfaffenberg	12	50	62
Kindergarten Schatzkiste	25	65	90
Kinderkrippe Teddybären	12		12
Naturkita Nieder-Beerbach		20 + 20 <sup>3</sup>	20 + 20
Naturkita Trautheim		40 + 20 <sup>4</sup>	40 + 20
Waldkindergarten Traisa		20	20
<b>Gesamt</b>	<b>109</b>	<b>565</b>	<b>674</b>

### 5.2. Bestandsveränderungen Einrichtungen

Die Behelfskita Arche wurde im Juli 2022 in Betrieb genommen und wird bis 31.07.2024 zur Verfügung stehen. Ein Weiterbetrieb nach 2024 ist nicht möglich. Die Behelfseinrichtung verfügt nur über ein eingeschränktes Raumprogramm. Eine Betriebslaubnis für den Regelbetrieb kann somit nicht erteilt werden. Die Einrichtung Farbenfroh schließt am 31.07.2024. Die Einrichtung Kita am Dornberg startet zum 01.08.2024.

<sup>2</sup> Freiwillige Reduzierung aufgrund der räumlichen Gegebenheiten.

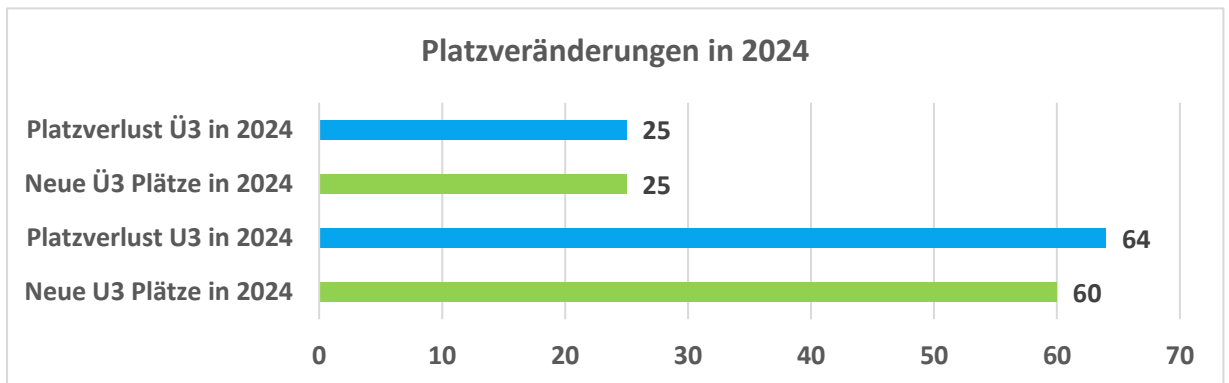
<sup>3</sup> Voraussichtlich ab Frühjahr 2025 verfügbar.

<sup>4</sup> Voraussichtlich ab Frühjahr 2025 verfügbar.

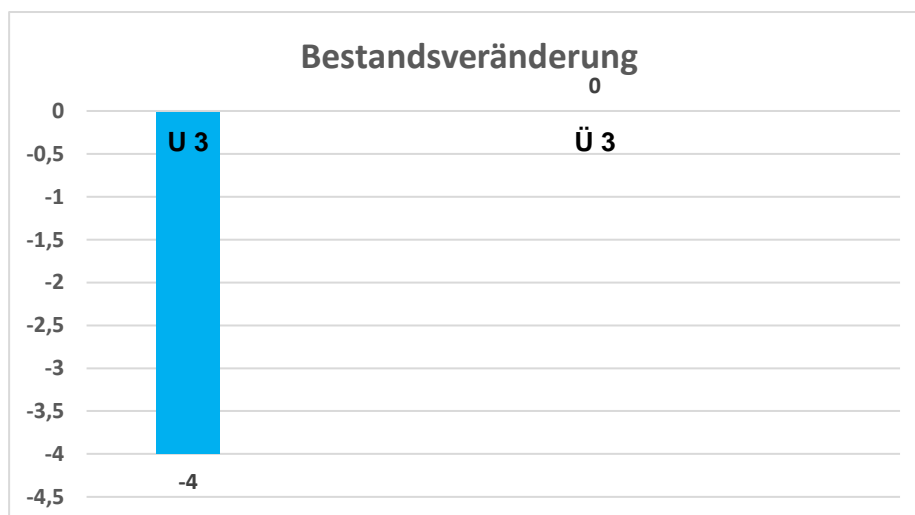
Einrichtung	Neue U3-Plätze in 2022	Neue Ü3-Plätze in 2022	Neue U3-Plätze in 2024	Neue Ü3-Plätze in 2024-2026
Kita Arche	24			
Kita am Dornberg			60	25
Naturkita Nieder-Beerbach		20		
Naturkita Trautheim		20		
Naturkita Frankenhausen				projektiert (40 in 2026)
<b>Gesamt</b>	<b>24</b>	<b>40</b>	<b>60</b>	<b>65</b>

Alle neuen Einrichtungen befinden sich in 2024/2025 im Aufnahmeprozess, da eine Eingewöhnung der Kinder nach dem Berliner Modell erfolgt.

Einrichtung	Platzverlust U3 2024	Platzverlust Ü3 2024
Behelfskita Arche	24	25
Kita Farbenfroh	40	
<b>Gesamtverlust</b>	<b>64</b>	<b>25</b>



Der Wegfall der beiden Einrichtungen Arche und Farbenfroh kann durch die geplante Inbetriebnahme der Kita am Dornberg nicht kompensiert werden. Es wurde bei der Planung der künftigen Einrichtung angenommen, dass durch das neue Baugebiet am Dornberg 1,5 Gruppen (U 3 und Ü3) zusätzlich erforderlich werden. Die Inbetriebnahme von Haus Arche zeigt, dass der Bedarf hier nicht ausreichend berücksichtigt wurde.



### 5.3. Neubauvorhaben

Der Ausbau und die Erweiterung der Naturkita Trautheim als Ganztagsbetreuung ist projektiert. Eine weitere Gruppe mit 20 Plätzen soll bis Ende 2024 in Betrieb genommen werden. Die Planungsunterlagen wurden bereits Anfang Dezember 2023 an das Kreisbauamt mit einem Eilvermerk weitergeleitet.

Ein Ausbau der Naturkita in Nieder-Beerbach ist ebenfalls projektiert.

Die Bauwagen für beide Einrichtung sind bestellt und werden im Sommer 2024 geliefert. Die beiden erforderlichen Funktionsgebäude sollen an einen Generalunternehmer vergeben werden. Eine Erweiterung der Betriebserlaubnis ist nur möglich, wenn die Funktionsgebäude zur Verfügung stehen. Die Inbetriebnahme ist aktuell im Frühjahr 2025 geplant.

Im Ortsteil Frankenhausen ist eine naturnahe Kita mit 2 Ü3-Gruppen mit jeweils 20 Kindern projektiert, die in 2026 realisiert werden soll.

Wir arbeiten weiterhin an einer Lösung, um zusätzliche U3-Plätze zu schaffen.

Zusätzlich haben sich Entwicklungen bei der Kreisverwaltung ergeben, die durchaus interessante Möglichkeiten für Mühlthal bieten. Hier ist der Neubau der Pfaffenbergschule zu benennen. Diese Möglichkeiten sind allerdings mittelfristig wirksam und nicht kurzfristig.

Der Neubau einer 4 – 6 zügigen Einrichtung wurde in den Gremien diskutiert, jedoch bisher ohne ein Ergebnis.

### 5.4. Tagespflege für Kinder

Die Tagespflege für Kinder bildet eine wichtige Säule der Kinderbetreuung in Mühlthal und wird analog zu den institutionellen Kinderbetreuungsangeboten weiter ausgebaut. Die Platzvergabe erfolgt zentral über das Jugendamt des Landkreises.

Anfang 2023 boten 11 Tagespflegepersonen 55 Betreuungsplätze für Kinder im U3-Bereich an. Unterjährig haben uns 2 Tagespflegepersonen verlassen. Eine Tagespflegeperson hat die Betreuung bis auf weiteres pausiert. So hatten wir Ende 2023 nur noch 8 Tagespflegepersonen, die 40 Betreuungsplätze angeboten haben.

Glücklicherweise konnten wir eine neue Tagespflegeperson gewinnen, sodass wir aktuell 9 Tagespflegepersonen und ca. 45 Betreuungsplätze fördern können.

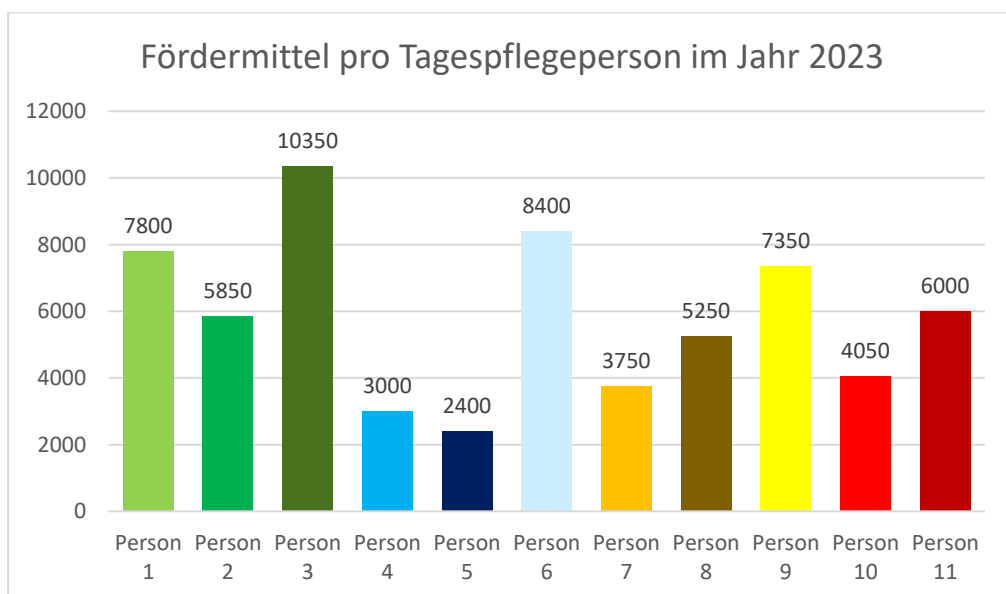
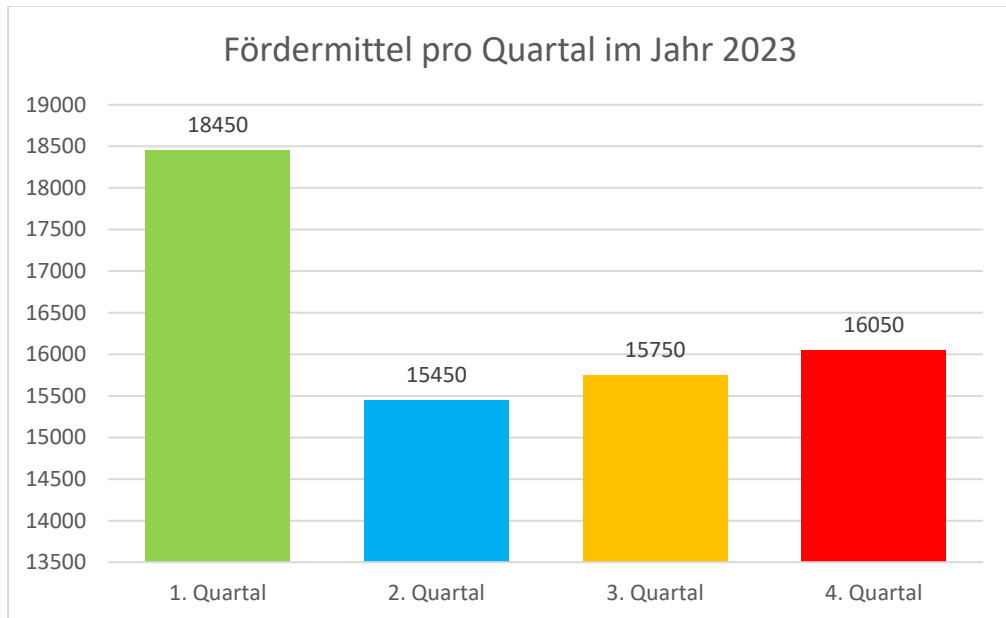
## 6. Sonstige Angebote im Rahmen der Kinderbetreuung

### 6.1. Grundständige Finanzierung der Tagespflege

Dieses Angebot wird durch die Kreisumlage finanziert sowie durch Fördermittel des Landes gemäß § 32b HKJGB. Die Vermittlung von Tagespflegeplätzen erfolgt zentral über den Landkreis.

## 6.2. Kommunale Förderung der Tagespflege

Die Gemeinde Mühlthal fördert die Arbeit von Kindertagespflegepersonen, die Mühlthaler Kinder betreuen, mit einem kommunalen Zuschuss von derzeit 150,00 EUR pro Kind und Monat. Der Zuschuss wird quartalsweise ausgezahlt. Weiterhin unterstützt der zuständige Fachbereich Familie und Soziales sowohl bei der Gewinnung von Tagespflegepersonen als auch bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten.

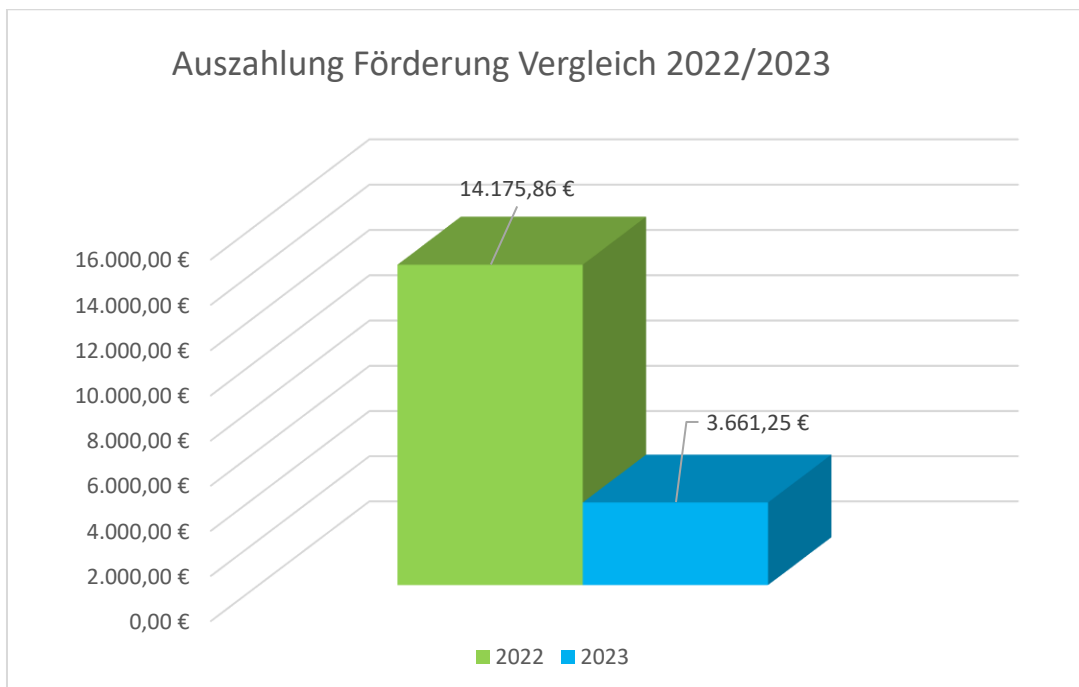
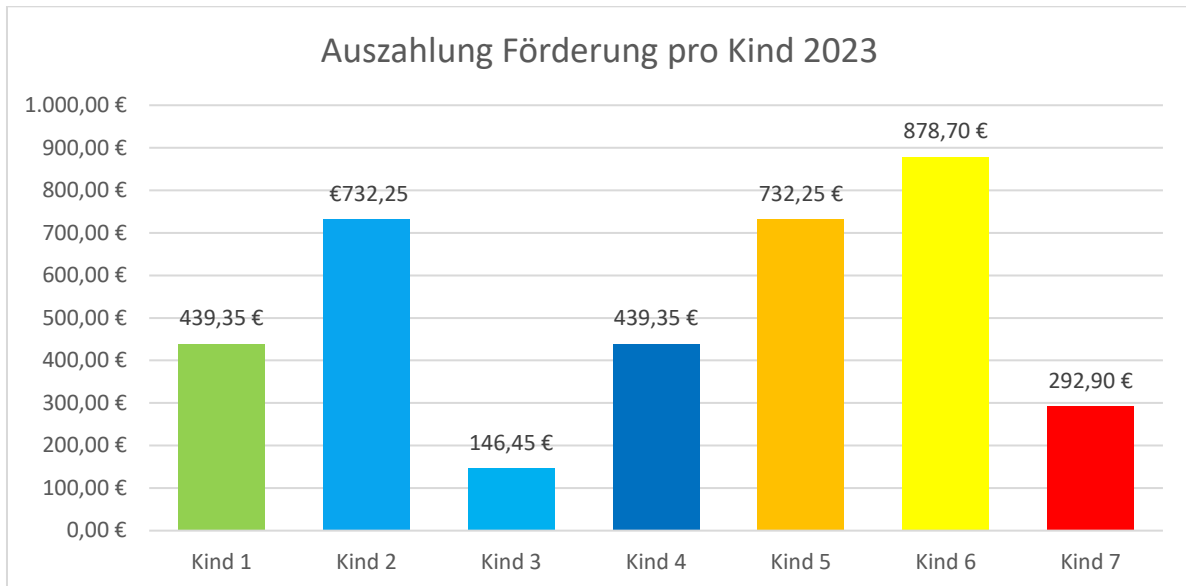


## 6.3. Förderung privater Kinderbetreuung

Da in 2023 die Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen im Ü3-Bereich das Angebot überstieg, förderte die Gemeinde Mühlthal Personen, die ihre Kinder privat betreuen. Die Förderung erfolgte in der Höhe der Ausgleichzahlungen des Landes gemäß § 32 c HKJGB, die

für das Jahr 2023 146,45 EUR im Monat entspricht und auf Antrag quartalsweise ausbezahlt wird, bis ein Platz in einer Einrichtung zur Verfügung steht. Im Jahr 2024 beläuft sich die Höhe der Förderung nach § 32 c HKJGB auf 149,16 EUR im Monat.

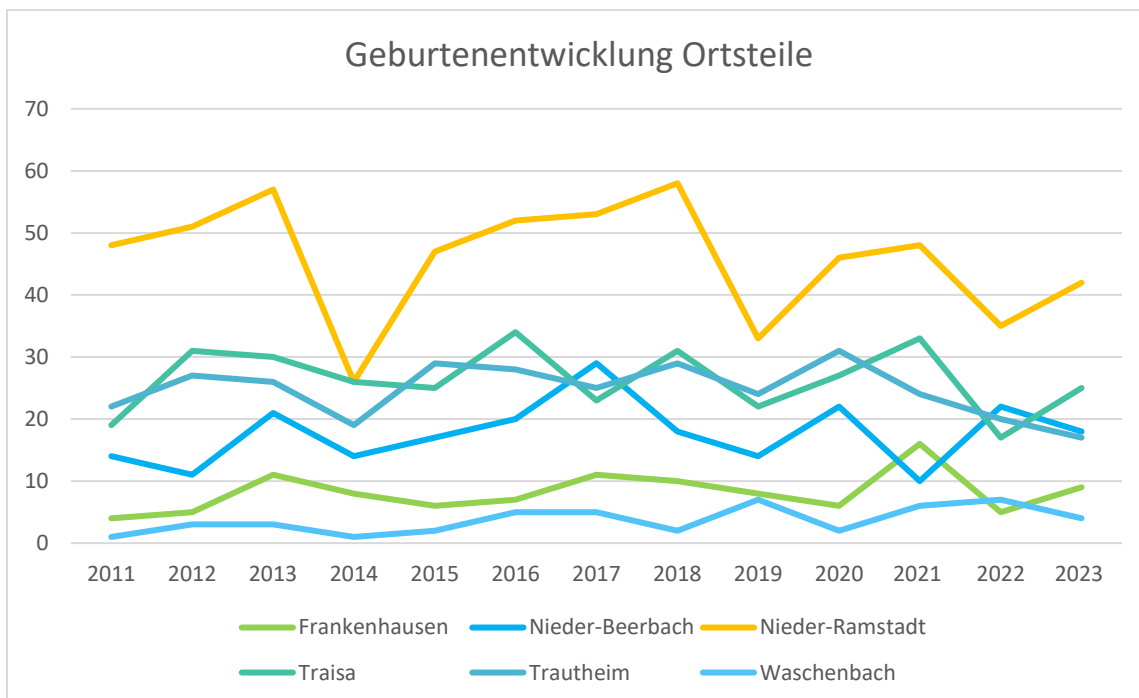
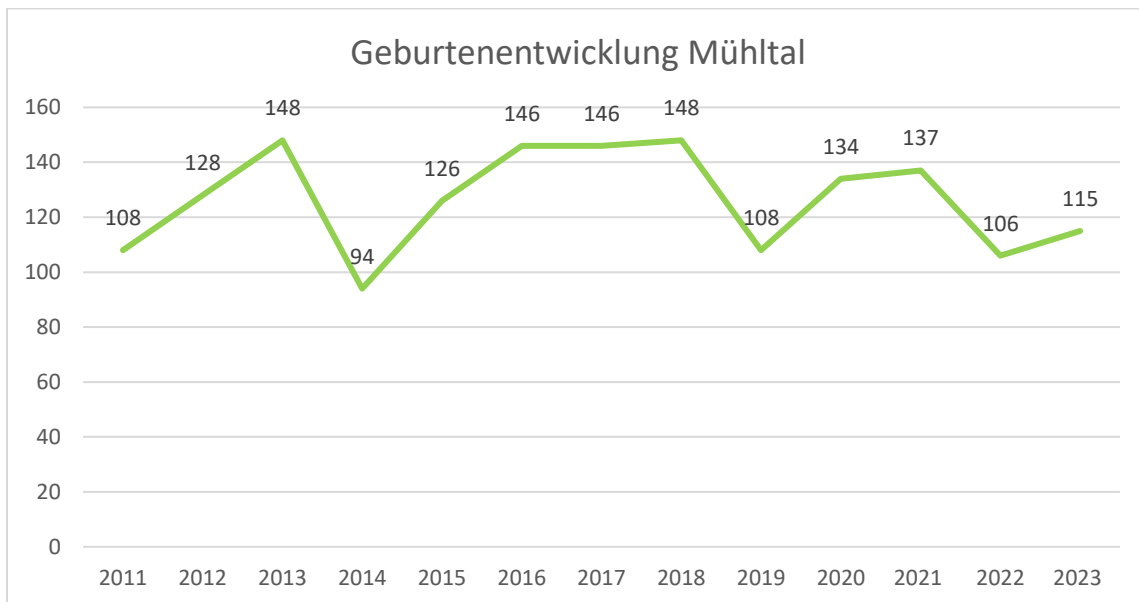
Insgesamt konnten wir – in den Kindergartenjahren 2021/2022 und 2022/2023 – somit die Betreuung von bisher 23 Ü3-Kindern unterstützen, denen wir noch kein Platzangebot machen konnten. Die bessere Versorgung mit Ü3-Plätzen zeigt sich durch das Absinken der gezahlten Förderbeträge bei der privaten Kinderbetreuung.



## 7. Veränderungen durch die Gemeindeentwicklung

Im integrierten kommunalen Entwicklungskonzept (IKEK) wird Mühlthal ein leichtes Wachstum der Bevölkerung bis 2035 prognostiziert. Dies zeichnet sich so noch nicht in den Geburtenraten der Gemeinde Mühlthal ab. Erste Hinweise zu diesem Trend lassen sich jedoch in den Zuwanderungszahlen erkennen.

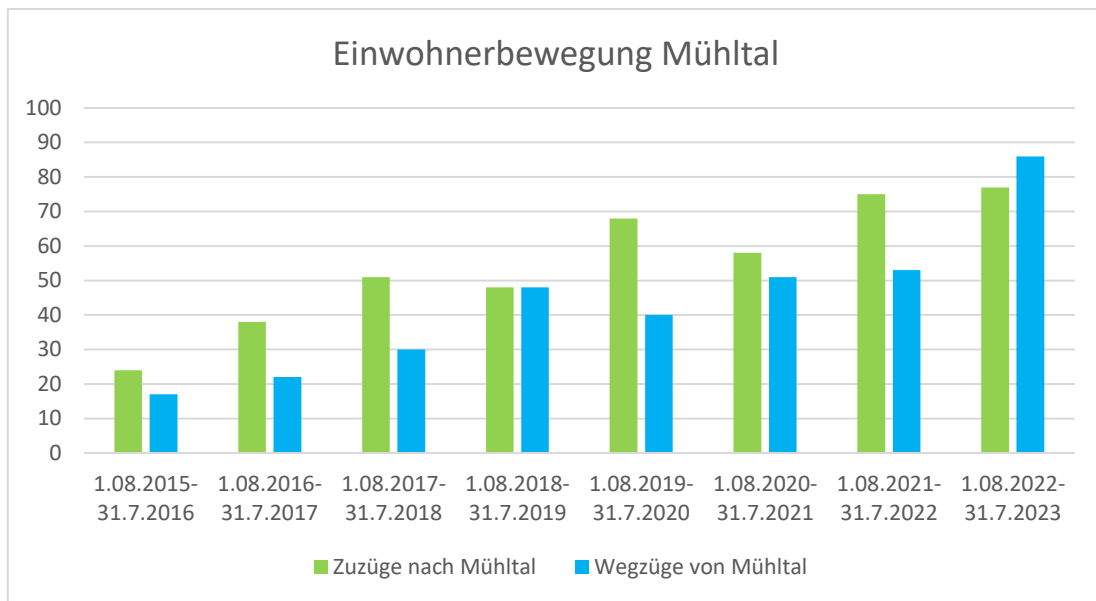
### 7.1. Entwicklung der Geburtszahlen



Die Geburtenrate insgesamt ist stabil und liegt im Durchschnitt bei circa 130 Kindern pro Jahrgang, bezogen auf alle Ortsteile. Betrachtet man jeden Ortsteil für sich, sind Schwankungen festzustellen. Die größten Schwankungen ergeben sich im Ortsteil Nieder-Ramstadt. Das zeigt sich auch in der Einrichtung Stiftstraße, wo aktuell zwei Schulkindergruppen eingerichtet wurden. Im nächsten Kindergartenjahr wird aufgrund der sinkenden Anzahl von Kindern nur eine Schulkindergruppe angeboten.

## 7.2. Zu- und Wegzüge (0 Jahre bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs)

Im Vergleich mit dem vergangenen Jahr verzeichnen wir mehr Wegzüge von Kindern von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.



In den vergangenen Jahren konnten wir mehr Zuzüge als Wegzüge verzeichnen. Von 2022 bis 2023 wurden erstmals weniger Zuzüge als Wegzüge beobachtet. Ob sich dieser Trend verfestigt, bleibt abzuwarten. Insbesondere das Thema der Zuwanderung ist hierbei im Blick zu behalten. Die hohen Bauzinsen haben den Bauboom gestoppt und führen zu Rückgängen bei den Zuzügen. Dies zeigt sich ferner bei den Baugebieten die nachrichtlich benannt sind.

Trotz des Rückgangs der Zuzüge in 2023 kann die Prognosen noch nicht korrigiert werden. Im Schnitt der letzten 8 Jahre konnte eine Differenz zwischen Zuzügen abzüglich der Wegzüge von 10 Kindern festgestellt werden Diese Kinder sind in der Regel zeitnah mit einem Platz zu versorgen, da ein entsprechender Rechtsanspruch vorliegt. Daher ist diese Kennzahl bei der Ermittlung der Platzbedarfe zu beachten. Ausgehend von dem Durchschnittswert von 10 Kindern, ist in dieser Altersklasse 1:3 in die Planangaben aufgenommen. So ergibt sich aktuell ein Wert von 3 U3-Plätzen und 7 Ü3-Plätzen, die in die Planung mit aufgenommen werden sollten.

### 7.3. Beabsichtigte Neubaugebiete

#### Neubaugebiet am Dornberg

Geplante Wohneinheiten = 275 Wohneinheiten  
 $275 \times 2,5 = 688$  (Einwohner/innen)  
 $688 \times 1,5 \% = 11$  Kinder pro Jahrgang  
 $U3 = 3 \times 11 = 33$  Kinder U3  
 $\ddot{U}3 = 3,5 \times 11 = 39$  Kinder  $\ddot{U}3$

#### Neubaugebiet Tannacker

Geplante Wohneinheiten = 21 Wohneinheiten  
 (7 Einfamilienhäuser und 14 Doppelhäuser)  
 $21 \times 2,5 = 53$  (Einwohner/innen)  
 $53 \times 1,5 \% = 1$  Kind pro Jahrgang  
 $U3 = 3 \times 1 = 3$  Kinder U3  
 $\ddot{U}3 = 3,5 \times 1 = 4$  Kinder  $\ddot{U}3$

#### Nachrichtlich:<sup>5</sup> Neubaugebiet Flachsgröße

Geplante Wohneinheiten = 150 Wohneinheiten  
 $150 \times 2,5 = 375$  (Einwohner/innen)  
 $375 \times 1,5 \% = 6$  Kinder pro Jahrgang  
 $U3 = 3 \times 6 = 18$  Kinder U3  
 $\ddot{U}3 = 3,5 \times 6 = 21$  Kinder  $\ddot{U}3$

#### Nachrichtlich:<sup>6</sup> Neubaugebiet am Bahnhof

Geplante Wohneinheiten = 120 Wohneinheiten  
 $120 \times 2,5 = 300$  (Einwohner/innen)  
 $300 \times 1,5 \% = 5$  Kinder pro Jahrgang  
 $U3 = 3 \times 5 = 15$  Kinder U3  
 $\ddot{U}3 = 3,5 \times 5 = 18$  Kinder  $\ddot{U}3$

Methodisches	Vorgehen	zur	Bedarfsberechnung	bei	Neubaugebieten		
Anwendung	der		„Diesterwegschen		Formel“		
X	=	(Wohneinheiten)	mal	2,5	=	Y	(Einwohner/innen)
Y	x	1,5%	=	Z	(Kinderzahl	pro	Jahrgang)
<p><math>U3 = 3 \times Z</math> (Kinderzahl pro Jahrgang) davon 43 % (aktuelles Versorgungsziel). Versorgungsziel: perspektivisch sollte man zunächst 50 % anstreben, wobei jedes Kind ab der Vollendung des ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch hat.  <math>\ddot{U}3 = 3,5 \text{ mal } Z</math> (Kinderzahl pro Jahrgang) davon 92 % (aktuelle Versorgung). Versorgungsziel: perspektivisch sollte man zunächst 100 % anstreben.</p>							
<p>Dies entspricht einem zusätzlichen prognostizierten Bedarf aufgrund von neuen Baugebieten in den nächsten Jahren von</p>							
<p>Plätze im U3-Bereich = 36 Plätze (3 Gruppen à 12 Kinder)</p>							
<p>Plätze im <math>\ddot{U}3</math>-Bereich = 43 Plätze (2 Gruppen à 25 Kinder)</p>							

Die Zahlen wurden aufgerundet, da zusätzlich auch von einer Nachverdichtung im Kerngebiet auszugehen ist.

Beispiel: ein Einfamilienhaus wird entfernt und durch 4 Wohneinheiten ersetzt (Traisa).

Dies gilt gleichermaßen für alle Ortsteile und hat Auswirkungen auf zukünftige Kinderbetreuungskapazitäten. Wir verweisen auf die Angaben in 8.2.

<sup>5</sup> Diese Gebiete sind bisher nicht projektiert und deren tatsächlichen Umsetzung ist noch fraglich. Daher werden diese Zahlen nicht in die Bedarfszahlen übernommen.

<sup>6</sup> Diese Gebiete sind bisher nicht projektiert und deren tatsächlichen Umsetzung ist noch fraglich. Daher werden diese Zahlen nicht in die Bedarfszahlen übernommen.



## 8. Fazit

Folgende zusätzliche Bedarfe ergeben sich aufgrund der aktuell erhobenen Daten:

Die Geburtenrate in Mühlthal ist stabil. Jedoch hat sich die Anzahl der Nachfragen für die U3-Betreuung aufgrund des Rechtsanspruchs erhöht und das Angebot muss entsprechend ausgebaut werden. Hier liegt der Versorgungsgrad bei 42 %. Die Warteliste zeigt deutlich, dass hier ein Ausbau der Plätze erforderlich ist. Der Versorgungsgrad im Ü3-Bereich beträgt 109 %.	
<b>Warteliste mit Rechtsanspruch</b> Kindergartenjahr 2023/2024 und 2024/2025, die bisher nicht versorgt werden können	
U3	37 (2023/2024); 16 (2024/2025)
Ü3	45 (2024/2025)
<b>Zuzüge/Wegzüge</b>	
U3	+ 3 Plätze
Ü3	+ 7 Plätze
<b>Neue Baugebiete Dornberg und Tannacker</b>	
U3	36 Plätze
Ü3	43 Plätze
<b>Somit ergibt sich ein zukünftiger zusätzlicher Bedarf aus heutiger Sicht von:</b>	
<b>U3</b>	<b>92 (2022/104)</b>
<b>Ü3</b>	<b>95 (2022/102)</b>
Aktuell ist die Geburtenrate stabil, jedoch müssen zukünftige Veränderungen in der Planung berücksichtigt werden. Insbesondere für die Kinderbetreuung im U3-Bereich. Der zusätzliche Bedarf ist leicht zurückgegangen im Vergleich zum Vorjahr.	
Der Fachkräftemangel im Kinderbetreuungsbereich wird leider dazu führen, dass wir trotz aller Bemühungen unsere Betreuungskapazitäten nicht so schnell ausbauen können wie benötigt. Zusätzlich müssen auch die finanziellen und personellen Kapazitäten der Gemeinde Mühlthal zur Erstellung von neuen Betreuungseinrichtungen beachtet werden.	
Die Betreuungszeiten verkürzen sich in vielen Einrichtungen aufgrund des hohen Fachkräftemangels. Nur wenige Einrichtungen können noch im Schichtmodell arbeiten und Betreuungszeiten bis 16:30 Uhr anbieten. Da der Hauptbetreuungsbedarf derzeit bei 7,5 Stunden liegt, versucht die überwiegende Anzahl der Einrichtungen diese Zeiten zu gewährleisten.	
Wir empfehlen die Schaffung einer U3-Einrichtung, um die Versorgung im U3-Bereich zu verbessern. Hier gibt es weiterhin einen großen Nachholbedarf. Wenn alle geplanten Platzerweiterungen im Ü3-Bereich erfolgreich umgesetzt werden und keine Sondereffekte entstehen, dann sind wir im Moment sehr gut aufgestellt. Durch die steigende Anzahl von Integrationsmaßnahmen sowie Zuzügen ist jedoch eine Versorgung über 100 % langfristig sicherzustellen.	

### **Wichtiger abschließender Hinweis**

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass der „Entwicklungsplan Kinderbetreuung“ jährlich fortgeschrieben wird. Der Entwicklungsplan wird im März jedes Jahres vorgestellt, da bis zu diesem Zeitpunkt das Platzvergabeverfahren für das nächste Kindergartenjahr abgeschlossen ist. Die unterjährigen Veränderungen sind für die Planung zu vernachlässigen.

Mit dem jährlichen Entwicklungsplan können Veränderungen bei der Planung rechtzeitig erkannt und angepasst werden. Dies trifft insbesondere auf den Ausbau der Kapazitäten aufgrund von Neubaugebieten und Nachverdichtung zu sowie die Zu- und Abwanderung.